

## Eckpunkte für ein Arbeits- und Strukturförderungsgesetz (ASFG)

Die SPD-Bundestagsfraktion hat Eckpunkte für ein Arbeits- und Strukturförderungsgesetz (ASFG) vorgelegt, die hier auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben werden.

Das ASFG hat als oberstes Ziel, die Vollbeschäftigung wieder als ein vorrangiges wirtschaftspolitisches Ziel zu verankern. Unter dieser Zielsetzung kann das ASFG das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes mit ausfüllen. Es geht darum, Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang und zu tarifvertraglichen bzw. ortsüblichen Bedingungen zu schaffen und zu sichern. Eine Vollbeschäftigungspolitik in diesem Sinne bedeutet zugleich einen Beitrag zur Verhinderung von Armut.

In einer sozialen Marktwirtschaft setzt sich der Staat Vollbeschäftigung zum Ziel und bringt dadurch das Recht auf Arbeit zur Geltung, auch wenn damit kein individuelles Recht auf einen Arbeitsplatz verbunden sein kann. Seine Politik muß vor allem auf Maßnahmen ausgerichtet werden, die Dauerarbeitslosigkeit verhindern oder abbauen. Vorrangig geht es dabei um Maßnahmen, die zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze primär im privaten, teilweise auch im öffentlichen Sektor beitragen, um das bundesweite Defizit an Arbeitsplätzen zu verringern.

Darüber hinaus gebietet eine das Vollbeschäftigungsziel beachtende Regionalpolitik, daß die Gebietskörperschaften und öffentlichen Institutionen auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung einer ausreichenden Zahl von Beschäftigungsmöglichkeiten nach Regionen und Personengruppen hinwirken. Unverzichtbares Anliegen einer auf Chancengleichheit ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik ist es auch, die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen.

Das ASFG soll also dazu beitragen, durch neue und neu angepaßte Instrumente in Abstimmung mit der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik von Bund, Ländern und der EG

- Vollbeschäftigung soweit möglich zu erreichen,
- durch präventive Maßnahmen der Entstehung von Arbeitslosigkeit vorzubeugen,
- für Frauen und Männer gleiche Beschäftigungschancen zu sichern,
- regionale Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt abzubauen,
- Arbeitskräfte mit Leistungsdefiziten besonders zu unterstützen,
- Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden,
- die Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Branchen und Regionen abzufedern,
- die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit zu gewährleisten und
- illegale Beschäftigung zu bekämpfen und die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten.

Die Qualität der Arbeitsmarktpolitik ist also nicht allein daran zu messen, wie weit das Ziel der Vollbeschäftigung erreicht wurde (Arbeitslosenquote auf Bundesebene), sondern auch daran, wie gleichmäßig dieses Ziel für Personengruppen und Regionen verwirklicht ist.

### **Das globale Vollbeschäftigungsziel - Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze**

Zentrales Element einer am Vollbeschäftigungsziel orientierten Politik sind eine aktive Arbeitsmarkt- und regionale Strukturpolitik. Eine logische Folge davon ist der eindeutige Vorrang der aktiven Förder-



instrumente vor den passiven Lohnersatzleistungen. Diese Vorrangstellung muß sich in den Haushaltsvorschriften wiederfinden. Deshalb soll das ASFG einen Regelmechanismus enthalten, wonach die Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik mindestens einen Anteil von 50% an den Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit ausmachen müssen. (Passive Ausgaben lägen nach dieser Formel noch unter 50%, da ein Teil der Ausgaben z. B. für Verwaltung und Berufsberatung keinem Ausgabenblock zuzuordnen ist.) Haushaltskürzungen zur Vermeidung der Defizithaftung des Bundes sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Bei rückläufiger Konjunktur und steigender Arbeitslosigkeit nehmen die Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik entsprechend zu, bei Anziehen der Konjunktur und zurückgehender Arbeitslosigkeit (mit einem time-lag von ca. 6 bis 12 Monaten) umgekehrt wieder ab. Dadurch werden die konjunkturellen Schwankungen und die Beschäftigungseinbrüche gedämpft. Dieser Stabilisatoreffekt funktionierte in der Vergangenheit für die passiven Leistungen voll, er wurde aber z. B. in den Jahren 1976, 1977, 1982 und 1983 durch einen Rückgang der Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik teilweise unterlaufen. 1993 wird erneut massive Einschnitte in die aktive Arbeitsmarktpolitik bringen.

### **Neue Instrumente zur Beschäftigungsförderung**

Eine wesentliche Schwäche des bisherigen AFG liegt darin, daß ausreichende Instrumente zur Schaffung von (Dauer-)Arbeitsplätzen fehlen. Das ASFG muß also wirtschaftsnahe Förderinstrumente erhalten. In Abgrenzung zur Wirtschaftspolitik bleibt allerdings als Förderkriterium die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze bzw. der zusätzlich eingestellten Arbeitslosen. Konkret geht es um folgende neue Instrumente:

- - Projekte im öffentlichen Interesse zur Strukturverbesserung, insbesondere im Umweltbereich, können Lohn- und Sachkostenzuschüsse für die Dauer von bis zu 3 Jahren erhalten. Träger der Projekte können entweder private Unternehmen, Beschäftigungsgesellschaften oder in Ausnahmefällen Kommunen sein. Lohnkostenzuschüsse oder Liquiditätshilfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Arbeitslosenunterstützung können für die Beschäftigung Arbeitsloser vorab kapitalisiert oder laufend gezahlt werden.
- - Kleine und mittlere Betriebe sowie Existenzgründer und Existenzgründerinnen können Einarbeitungszuschüsse bei Einstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag von Arbeitslosen für längstens 1 Jahr erhalten. Im Gegensatz zum geltenden AFG darf auch das Interesse der Arbeitgeber, nicht nur das der Arbeitnehmer Grundlage der Förderung sein.
- - Für Existenzgründer und Existenzgründerinnen gibt es darüber hinaus Überbrückungsgeld und einen Sachkostenzuschuß als Starthilfe.
- - Vom technologischen Wandel oder Strukturproblemen besonders betroffene Betriebe können eine Förderung der innerbetrieblichen Qualifizierung erhalten, soweit die Qualifikationen grundsätzlich auch in anderen Betrieben verwertbar sind und damit die Beschäftigungsprobleme des Betriebes oder bestimmter Zielgruppen bewältigt werden.

### **Förderung von arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen**

Diese Förderung greift im wesentlichen die schon bewährten Instrumente des AFG auf. Schwerpunkt der individuellen Hilfen bildet wie bisher die Förderung der beruflichen Bildung. Zu berücksichtigen sind dabei die Veränderungen im Altersaufbau der Erwerbsbevölkerung, d. h. auch etwas ältere Arbeitslose sollen besonders in die Förderung einbezogen werden. Sowohl auf Unterhaltsgeld als auch auf eine Förderung der Maßnahmekosten (bis zu einer bestimmten Höchstgrenze) soll für Arbeitslose ein Rechtsanspruch bestehen.

Die Arbeitsämter sollen vor allem nicht oder nur gering qualifizierte Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte verstärkt für Qualifizierungsmaßnahmen gewinnen; ggfs. können sie hierfür Vorberei-



tungsmaßnahmen anbieten. Die Weiterbildungsberatung in den Arbeitsämtern ist zu verstärken. Die Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen und die institutionelle Förderung der beruflichen Bildung sind Leistungen des ASFG.

Für Langzeitarbeitslose ab 2 Jahren Arbeitslosigkeit (für junge Menschen bis 25 Jahre ab 1 Jahr Arbeitslosigkeit) soll darüber hinaus nach einer Übergangsphase ein Rechtsanspruch auf eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eingeräumt werden. Einen Anfangsbestand von voraussichtlich mehreren 100 000 Langzeitarbeitslosen können weder die Arbeitsämter noch die Maßnahmeträger finanziell und organisatorisch bewältigen.

Für die Träger der Maßnahmen gewährt die Bundesanstalt für Arbeit in diesen Fällen einen Lohnkostenzuschuß von bis zu 100%. Die Maßnahme sollte wenigstens so lange dauern, daß der Teilnehmer/die Teilnehmerin wieder einen Anspruch auf Leistungen nach dem ASFG erwirbt. Damit könnte man das Recht auf Arbeit zumindest insoweit verwirklichen, daß keine(r) auf Dauer vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen wird.

Als neues Instrument kommt die längerfristig angelegte (maximal 5 Jahre) Förderung arbeitsmarktpolitischer Projekte, insbesondere von „Sozialen Betrieben“ hinzu. Diese sollen durch Beschäftigung, Qualifizierung und soziale Stabilisierung die Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und Langzeitarbeitslosen in das Erwerbssystem fördern. Soziale Betriebe und sonstige arbeitsmarktpolitische Projekte können Lohn- und Sachkostenzuschüsse erhalten. Ergänzend wird eine Förderung von Stammkräften für das Projektmanagement angeboten. Diese Stammkräfte müssen nicht zur Gruppe der schwer Vermittelbaren gehören.

Förderung der Arbeitsaufnahme, Förderung der beruflichen Rehabilitation, Einarbeitungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse für Ältere entsprechend dem AFG bleiben erhalten.

Die Abstimmung der Arbeitsmarktpolitik, vor allem der beruflichen Qualifikation, mit dem Beschäftigungssystem erfolgt durch Beteiligung der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kammern und wissenschaftlicher Institute. Die mittelfristige Absicherung für die Maßnahmen (Rechtsansprüche, Regelmechanismus, gesonderte Beitragsfinanzierung) ermöglichen den Trägern eine verlässliche Planung. Sie erleichtert den Aufbau einer „Trägerlandschaft“.

### **Förderung von Frauen**

Die Frauenförderung ist in den Zielen des ASFG ausdrücklich verankert. Durch eine verbindliche Vorschrift müssen Frauen bei allen arbeitsmarktpolitischen Leistungen (individuelle Hilfen und arbeitsplatzschaffende Maßnahmen) entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist, solange die Arbeitslosenquote der Frauen höher liegt als die der Männer, ein auf die Aufhebung dieser Benachteiligung von Frauen gezieltes Programm zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen erforderlich.

Die Arbeitsämter müssen darauf achten, daß die Fördermaßnahmen für Frauen von Qualität und Umfang her mit denen für Männer gleichwertig sind. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Qualifizierung oder Beschäftigung von Frauen in frauenuntypischen, z. B. technischen Berufen bzw. einen Aufstieg in qualifizierte und leitende Funktionen fördern.

Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Frauenförderung spielen die Frauenbeauftragten der Arbeitsämter, deren Kompetenzen entsprechend auszuweiten sind.

### **Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit**

Die Arbeitslosenversicherung ist das letzte Glied in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen. Mit der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit ist zugleich



eine gewisse Vorsorge gegen ein Abgleiten in Dauerarbeitslosigkeit verbunden. Nur ein Rechtsanspruch auf eine Versicherungsleistung kann der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Existenzangst nehmen. Sie sichert den Betroffenen auch die Möglichkeit, sich mit Sorgfalt eine ihren Qualifikationen und Bedürfnissen entsprechende Arbeitsstelle suchen zu können. Das gegenwärtige System einer am Nettolohn orientierten Lohnersatzleistung wird beibehalten. Im Anschluß an die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld wird Arbeitslosenhilfe mit unbegrenzter Dauer gezahlt.

Längerfristig müssen die Lohnersatzleistungen des ASFG durch eine aus Bundesmitteln finanzierte Soziale Grundsicherung ergänzt werden. Diese soll die Lohnersatzleistungen unter Anrechnung sonstiger Einkommen (einschließlich der Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten) soweit aufstocken, daß die Arbeitslosen keine Sozialhilfe mehr in Anspruch nehmen müssen.

Da es sich bei der Sozialen Grundsicherung für Arbeitslose um eine steuerfinanzierte Leistung handelt, muß sie auch solchen Arbeitslosen zustehen, die (noch) keinen Anspruch auf ASFG-Leistungen erworben haben, z. B. Schul- und Hochschulabgängern und -abgängerinnen.

Ergänzungsbedürftig ist der Schutz durch die Arbeitslosenversicherung noch bei Frauen und Männern, die wegen Kindererziehung oder Pflege von hilfsbedürftigen Menschen einen diskontinuierlichen Berufsverlauf haben. Die Arbeitslosenversicherung wird daher um eine Vorschrift ergänzt, wonach diese Zeiten parallel zu der Anerkennung in der Rentenversicherung auch als Beitragszeiten zur Bundesanstalt für Arbeit gewertet werden. Da es sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, erstattet der Bund die Kosten.

### **Verbindung von Lohnersatzleistungen und aktiver Arbeitsmarktpolitik**

Kurzarbeitsgeld ist ein Bindeglied zwischen Lohnersatzleistung und aktiver Arbeitsmarktpolitik. Dadurch, daß das Arbeitsverhältnis erhalten bleibt, sind die Wiedereingliederungschancen selbst bei Kurzarbeit Null wesentlich besser als bei Arbeitslosigkeit. Je mehr die Zeit der Kurzarbeit für eine berufliche Qualifizierung genutzt wird, um so eher ist die Maßnahme als aktiv einzustufen. Hierfür muß es auch materielle Anreize durch Aufstockung des Kurzarbeitsgeldes geben. Für die oben erwähnte Förderung der innerbetrieblichen Qualifizierung in vom technologischen Wandel oder Strukturproblemen besonders betroffenen Betrieben kommt unter Umständen eine Verbindung von Kurzarbeit und Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht.

Eine sozial verträgliche Form der passiven Arbeitsmarktpolitik ist der Vorruhestand für ältere Arbeitslose, soweit ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht bewußt aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden. Für die Gruppe der älteren Arbeitslosen läuft in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit eine Investition in berufliche Bildung leider oft ins Leere. Denn die Vermittlungschancen dieser Gruppe steigen dadurch nicht wesentlich an. Für Gebiete mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und einem besonders hohen Anteil älterer Arbeitsloser wird daher ein neues Instrument „Strukturanpassungsgeld“ eingeführt. (In Ostdeutschland löst das Strukturanpassungsgeld das Altersübergangsgeld ab.) Über 56jährige Arbeitslose, die mindestens ein Jahr lang arbeitslos waren, können Strukturanpassungsgeld erhalten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzung zum Bezug einer gesetzlichen Altersrente erfüllt ist. Die Altersgrenze wird gegebenenfalls entsprechend der demographischen Entwicklung und dem allmählichen Anstieg der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt.

Das Strukturanpassungsgeld wird nur als arbeitsmarktpolitische Kann-Leistung gewährt, d. h. es besteht kein Rechtsanspruch. Das Altersteilzeitgesetz, das unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit Lohnausgleich einräumt, wird verlängert mit der Maßgabe, daß die Altersgrenze gegebenenfalls entsprechend der Verschiebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung angepaßt wird. In den Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit kann darauf verzichtet werden, daß der Arbeitgeber auf die freigewordenen Arbeitsplätze jüngere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen einstellen muß.



## Dezentrale Organisation

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) führt die Aufgaben nach dem ASFG durch. Sie bleibt eine Anstalt mit Selbstverwaltung, bei der die öffentlichen Hände, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer jeweils ein Drittel der Mitglieder stellen. Die BA soll zu einer Dienstlei-

stungsbehörde umgestaltet werden, die sich sowohl an der Nachfrage nach Arbeitskräften durch die Betriebe als auch an den Bedürfnissen der Arbeitssuchenden orientiert. Dies bedeutet zugleich Verringerung von Normen, Vorschriften und einen erweiterten Ermessensspielraum beim Vollzug der Arbeitsmarktpolitik.

Entsprechend der regionalen Aufteilung der aktiven Arbeitsmarktpolitik erhalten die Landesarbeitsämter und örtlichen Arbeitsämter eigenständige Kompetenzen. Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen fordern darüber hinaus eine Aufgliederung in drei relativ selbständige Fachabteilungen, nämlich „Arbeitsvermittlung und Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze“, „individuelle Förderung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen“ und „Leistungsgewährung“. Diese Dreiteilung (ergänzt durch eine Zentralabteilung) vollzieht sich auf Ebene der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter nach. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zwei zuerst genannten Abteilungen werden von leistungsrechtlichen Kontrollaufgaben befreit. Sie sollen statt dessen die Kooperation mit Betrieben, Maßnahmeträgern, Gemeinden, Verbänden und Selbsthilfegruppen suchen. Die Aktivierung der örtlichen Selbstverwaltung unterstützt die Kooperation vor Ort. Die Landesarbeitsämter übernehmen vor allem übergreifende Beratungs- und Koordinierungsaufgaben.

Die Vermittlungstätigkeit wird umstrukturiert (z. B. nach Betrieben/Verwaltungen) und auf die Bedürfnisse der Arbeitssuchenden und der Unternehmen ausgerichtet. Die Vermittler werden auch von der Abwicklung der Arbeitsförderung befreit.

Statt dessen soll es regelmäßig Kontakte mit der Wirtschaft geben, die Vermittlung soll dabei vor allem zukünftige Entwicklungen aufspüren und diese soweit möglich in die Förderung der beruflichen Qualifizierung einfließen lassen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen werden regelmäßig in der Selbstverwaltung diskutiert. Zu prüfen ist, ob und wie eine Änderung des öffentlichen Dienstrechtes für das Personal der Bundesanstalt erforderlich ist.

## Regionale Ausrichtung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Die Selbstverwaltung der BA legt für die Auswahl der besonders zu fördernden Regionen mit hoher und/oder struktureller Arbeitslosigkeit auch die Abgrenzungskriterien (Höhe der Arbeitslosenquote und gegebenenfalls weitere Indikatoren) fest. Die Abgrenzung für Regionen, in denen Strukturansparungsgeld gezahlt wird, kann davon abweichen.

Die Förderinstrumente zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen nicht bundesweit, sondern nur in Regionen mit besonders hoher und/oder struktureller Arbeitslosigkeit eingesetzt werden. Gerade bei den wirtschaftsnahen Instrumenten kommt es außerdem auf eine Verknüpfung mit der regionalen Strukturpolitik der Länder und mit dem Einsatz der Mittel aus dem EG-Sozialfonds und den anderen europäischen Strukturfonds an. Dadurch ist gewährleistet, daß die Strukturfondsmittel auch tatsächlich den Förderregionen zugute kommen.

Die schwerpunktmäßig sozialpolitisch ausgerichtete individuelle Förderung erfordert vom Mittelvolumen her eine Regionalisierung, da Menschen mit Leistungseinschränkungen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wesentlich schlechtere Eingliederungschancen haben. Außerdem haben die Gemeinden in diesen Regionen meistens nur eine unterdurchschnittliche Finanzkraft, was sich oft gerade im Sozialetat niederschlägt. So können mit Hilfe der Arbeitsmarktpolitik in begrenztem Maße die Projekte zur Eingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen regionale Defizite z. B. bei der sozialen Infrastruktur ausgleichen.



Die Mittelverteilung nach regionalen Schwerpunkten schließt Regionen mit relativ guter Beschäftigungslage nicht von der Förderung aus. Die individuellen Hilfen stehen selbstverständlich bundesweit zur Verfügung, anders ließe sich ein individueller Rechtsanspruch für einzelne Antragsteller nicht erhalten.

## Finanzierung

Entsprechend der Erfahrungen mit der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem AFG ist rein fiskalisch - von einer hohen Selbstfinanzierungsquote der neuen Förderinstrumente auszugehen, selbst wenn positive Sekundäreffekte im Wirtschaftskreislauf unberücksichtigt bleiben. Finanzielle Be- und Entlastungen verteilen sich allerdings unterschiedlich auf die einzelnen Haushalte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherung. Von daher ist eine am unterschiedlichen Charakter der einzelnen Leistungen ausgerichtete Finanzierung anzustreben und für die aktiven Förderinstrumente ein separater Beitrag auf breiter Basis zu erheben. Es ist außerdem sozial nicht gerechtfertigt, daß die Versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die gesamtgesellschaftlichen Leistungen allein finanzieren.

Die Finanzierung des ASFG erfolgt durch Beiträge, Umlagen und Zuschüsse des Bundes. Der Beitrag setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- 1) Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Kurzarbeits- und Schlechtwettergeld, Strukturanpassungsgeld)
- 2) Beitrag für die aktive Arbeitsmarktpolitik

Die Kosten für 1. tragen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung und ihre Arbeitgeber je zur Hälfte. Die Kosten für die aktive Arbeitsmarktpolitik tragen alle Erwerbstätigen, also auch Beamtinnen und Beamte, Selbständige, Abgeordnete und kurzzeitig Beschäftigte sowie die jeweiligen Arbeitgeber jeweils zur Hälfte.

Der Bund trägt die Kosten der Arbeitslosenhilfe, der Eingliederungshilfe für Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie weiterer gesellschaftlicher Aufgaben, die auch die B A berühren.

Bund und Länder können Zuschüsse zur parallelen Finanzierung von Projekten zur Strukturverbesserung, von sozialen Betrieben oder für arbeitsmarktpolitische Sonderprogramme gewähren. Zu diesem Zweck können Verwaltungskapazitäten der Landesarbeitsämter den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose ab 56 Jahren (zu 50% mit abgestufter Befreiung für Mittel- und Kleinbetriebe) werden durch Arbeitgeberumlagen finanziert. Zur Finanzierung der produktiven Winterbauförderung wird eine spezielle Arbeitgeberumlage bei den Betrieben der Bauwirtschaft erhoben.

Die Mittel aus dem EG-Sozialfonds sollen in den Haushalten der jeweiligen Länder zur Mitfinanzierung eingesetzt werden. Die Länder sollen bei der Durchführung eng mit den Landesarbeitsämtern zusammenarbeiten; sie können ihnen hierzu ihre Mittel übertragen. Damit erhöht sich das zur Verfügung stehende Mittelvolumen, in Einzelfällen sind auch über das ASFG hinausgehende Fördermaßnahmen möglich, insbesondere gemeinschaftliche Maßnahmen mit anderen EG-Mitgliedstaaten.

Die Beitragshöhe ist dem Finanzbedarf jährlich anzupassen, so daß keine Haushaltsdefizite entstehen. Außerplanmäßige kurzfristige Defizite finanziert der Bund vor.

Im Haushaltsverfahren der BA werden die gesamten Einnahmen auf die Haushaltstitel verteilt, teilweise nach regionalen Schwerpunkten getrennt. Die Haushaltstitel für Leistungen mit Rechtsanspruch (Lohnersatzleistungen, individuelle Förderung der beruflichen Bildung, Altersteilzeit) verwaltet die BA



zentral in Nürnberg. Mehrjährige Haushaltspläne erlauben auch den mittelfristigen Einsatz der aktiven Instrumente.

Die Selbstverwaltung der B A legt den Haushaltsplan fest. Er bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und den Bundesminister der Finanzen. Die KannLeistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden bestimmungsgemäß zwei globalen Haushaltstiteln zugeordnet, nämlich „Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen“ und „Individuelle arbeitsmarktpolitische Hilfen“. Für diese Instrumente sollen mehrjährige Haushaltspläne erlaubt sein. Der Haushalt verteilt diese globalen Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsämter; diese wiederum bestimmen die Aufteilung auf die einzelnen Förderinstrumente. Eine an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtete Arbeit kommt ohne zentrale Vorgaben für die Handhabung der Förderinstrumente aus. Die Selbstverwaltungsorgane der Landesarbeitsämter sind jedoch zu beteiligen, ebenso wie bei der Übertragung von zusätzlichen Haushaltsmitteln durch Bund und/oder Länder sowie der Mittel aus den EGStrukturfonds.

Nach: Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion an den Deutschen Bundestag vom 23. 11. 1992

